RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

RheinlandPfalz
AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

SCHUTZKONZEPT

Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation von schutzbedürftigen Personen in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende in Rheinland-Pfalz

Stand 01/2025

INHALT

I) Einleitung 1

II) Clearingmaßnahmen zum Erkennen von Schutzbedürftigkeit 3

II.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen 5

II.2 Registrierung 5

II.3 Screeningverfahren zur Identifikation besonderer Schutzbedürftigkeit 6

II.4. Eingangsuntersuchung durch das Gesundheitsamt 7

II.5 Beobachtungen durch die Krankenstation 7

II.6 MEDEUS-Programm 8

II.7 Sozialer Dienst 8

II.8 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 8

II.9 Polizei 9

II.10 Beratungsstellen in den Aufnahmeeinrichtungen 9

II.11 Bedarfsgerechte Unterbringung und weitere Schutzmaßnahmen 9

II.12 Dokumentation und Transfervorbereitung 10

III) Maßnahmen zum Gewaltschutz 10

III.1 Allgemeine Mindeststandards 10

III.2 Separate Unterbringung und besondere Schutzräume 13

III.3 Bewachung 14

III.4 Gemeinschaftsräume und Frauenräume 14

III.5 Kinder- und jugendfreundliche Bereiche 15

III.6 Barrierefreiheit und Bereitstellung von Hilfsmitteln 15

III.7 Pflegebedürftigkeit 16

III.8 Technische Sicherheitsmaßnahmen 16

III.9 Sozialbetreuung und Beratung für Schutzbedürftige 17

III.10 Dolmetschereinsatz 17

III.11 Kurs- und Beratungsangebot 18
III.12 Weitere Formen der Informationsweitergabe 19
III.13 Medizinische, psychosoziale und psychotherapeutische Versorgung 19
III.14 Kooperation mit externen Institutionen und Beratungsstellen 20
III.15 Regelmäßiger Austausch/Monitoring 20
IV) Interventions- und Präventionsmaßnahmen bei Gewaltvorfällen 20
IV.1 Allgemeines Verfahren bei Gewaltvorfällen 20
IV.2 Gewalt in engen sozialen Beziehungen 22
IV.3 Gefährdungslage für Kinder und Jugendliche 23
IV.4 Meldewege 23
IV.5 Weiterführende Maßnahmen – Auswirkungen auf Transfer 23
V) Personalwesen und Qualitätssicherung 24
V.1 Verhaltenskodex der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 24
V.2 Fort- und Weiterbildungen/ Supervision 25
V.3. Beschwerde- und Rückmeldemanagement 25
V.4. Regelmäßiges Monitoring und Evaluation 26
IV) Anhänge 27
Anhang 1: Verfahren zur Identifizierung von schutzbedürftigen Personen 27
Anhang 2: Leitbild für die Beschäftigten 28
Verhaltenskodex 30
Anhang 3: Leitbild für die Bewohnerinnen und Bewohner 30
Anhang 5: Verhaltenskodex 33

I) Einleitung

Das Land Rheinland-Pfalz orientiert sich bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten an der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, vom 14. Mai 2024. Diese Richtlinie legt Mindeststandards und Normen für die Unterbringung von Schutzsuchenden fest, die diesen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen sollen. Art. 24 ff. der EU-Aufnahmerichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, dabei auch die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung zu berücksichtigen.

Änderungen im Asylgesetz (AsylG), die im Zuge des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht im August 2019 erfolgten, bekräftigen die Bemühungen zur gezielten Unterstützung schutzbedürftiger Personen in der Erstaufnahme. So heißt es in § 44, Absatz 2a: „Die Länder sollen geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender (…) den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten“.

Das Gewaltschutzkonzept des Landes wurde im Jahr 2017 entwickelt. Es zielt darauf ab, den Schutzbedürfnissen insbesondere von Frauen, Kindern und Jugendlichen, Familien aber auch von traumatisierten und behinderten Personen sowie homo- oder bisexuellen, transidenten und intersexuellen Menschen (LGBT*IQ[1]) bei der Unterbringung und Versorgung in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Das Konzept sieht sowohl Präventionsmaßnahmen, die sich auf räumliche und personelle Strukturen beziehen, als auch eine schnelle Intervention bei Gewaltvorfällen vor.

Obwohl im vorliegenden Konzept ein besonderes Augenmerk auf den Schutz vulnerabler Personengruppen gelegt wird, umfasst es mithin den Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohner sowie aller Beschäftigten in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes. Ziel des Konzeptes ist es, möglichst umfassend allen Formen von Gewalt mit

[1] LGBT*IQ steht für **L**esbisch, **S**chwul, **B**i, **T**rans* **I**nter* **Q**ueer bzw. im Englischen entsprechend für **L**esbian, **G**ay, **B**isexual ,**T**rans, **I**ntersex, **Q**ueer.

Präventionsmaßnahmen entgegenzuwirken bzw. diese mit schneller und direkter Intervention zu unterbinden – unabhängig davon, wer von der Gewalt betroffen ist beziehungsweise von wem die Gewalt ausgeht. Das Schutzkonzept orientiert sich an der Gewaltdefinition der WHO aus dem Jahr 2002. Danach ist Gewalt der „tatsächliche oder angedrohte absichtliche Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder andere Person, eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ Dieser Definition folgend wird bereits Gewalt ausgeübt, wenn mit körperlichen Zwang oder physischer/ psychologischer Macht gedroht wird.

Das vorliegende Schutzkonzept gibt einen Mindeststandard vor, der in allen Aufnahmeeinrichtungen umzusetzen ist. Darüber hinaus werden als Erweiterung dieses Konzeptes in jeder AfA detaillierte einrichtungsbezogene Umsetzungskonzepte verfasst, in denen zusätzliche einrichtungsspezifische Maßnahmen ausgearbeitet sind.

Auf Grund personeller, räumlicher, materieller oder infrastruktureller Gegebenheiten sind nicht in allen bestehenden AfA die gleichen Voraussetzungen für die Unterbringung aller Gruppen von vulnerablen Personen gegeben. Deshalb werden schutzbedürftige Personen ─ je nach Ausprägung ihrer Schutzbedürftigkeit ─ in den für ihre Bedarfe am besten ausgestatteten AfA untergebracht.

Unter dem Begriff schutzbedürftige Personen zählen in Anlehnung an die Richtlinie (EU) 2024/1346 unter anderem folgende Gruppen:

- Minderjährige,
- unbegleitete Minderjährige,
- Personen mit Behinderungen,
- ältere Menschen,
- Schwangere,
- Lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen
- allein reisende Frauen,
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Opfer von Menschenhandel,

- Personen mit schweren Erkrankungen,
- Personen mit psychischen Störungen, einschließlich posttraumatischer Belastungsstörung
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt sowie Gewalt in engen sozialen Beziehungen erlitten haben oder noch erleiden, Opfer von Verstümmelung weiblicher Genitalien, Opfer von Kinderheirat oder Zwangsehen oder Opfer von Gewalt mit sexuellem, geschlechtsspezifischen, rassistischem oder religiösen Motiv
- homo- oder bisexuelle, transidente und intersexuelle Menschen (LGBTI*Q)

Zudem existiert erfahrungsgemäß auch für Personen, die religiösen Minderheiten angehören, mitunter ein besonderer Schutzbedarf, der berücksichtigt werden muss.

Die Kriterien für Schutzbedürftigkeit sind äußerst heterogen. Je nach Ausprägung ist die Schutzbedürftigkeit unmittelbar sichtbar bzw. zumindest erfragbar. In vielen Fällen ist die Schutzbedürftigkeit aber auf den ersten Blick nicht zu erkennen und bleibt zunächst verborgen. Im Rahmen der Erstaufnahme sollen deshalb Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass auch die verborgenen Ausprägungen von Schutzbedürftigkeit möglichst zeitnah erkannt werden können.

Hierzu bedarf es einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure und Institutionen.

II) Clearingmaßnahmen zum Erkennen von Schutzbedürftigkeit

Alle in Rheinland-Pfalz neuankommenden Asylbegehrenden werden zunächst in einer der (derzeit) zwei Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) in Trier und Speyer untergebracht. Dort durchlaufen die Geflüchteten zunächst alle für das Asylverfahren erforderlichen Schritte (u.a. Registrierung, erkennungsdienstliche Behandlung, medizinische Erstuntersuchung, Antragstellung beim BAMF). Bereits während des Aufnahmeprozesses in der EAE und im Zuge der ersten Schritte des Asylverfahrens muss stets auch das Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit in Betracht gezogen und überprüft werden (Abb. 1).

Abbildung 1: Übersicht zum Verfahren der Erstaufnahme (EAE: Erstaufnahmeeinrichtung; AfA: Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende; AS: Außenstelle)

Insbesondere bei Personen, deren besondere Schutzbedürftigkeit nicht unmittelbar zu erkennen ist und die sie selbst auch nicht benennen (können), stellt die Feststellung der Schutzbedürftigkeit unter Umständen einen längeren Prozess dar, an dem verschiedene Akteure und Behörden innerhalb und außerhalb der EAE bzw. AfA beteiligt sind (Anhang 1).

Damit die Identifikation gelingt ist es bedeutsam, dass verschiedene Verfahrensschritte in der Erstaufnahme eng verknüpft sind, eine gezielte und vertrauensvolle Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren und Behörden stattfindet und die Hinweise und Informationen zu einer vorliegenden Schutzbedürftigkeit im landeseigenen Asylverwaltungsprogramm dokumentiert werden. Die Möglichkeit, die Kerndaten der Asylbegehrenden im Ausländerzentralregister (AZR) behördenübergreifend zu speichern und abzurufen, wurde durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz um die Speicherung zusätzlicher Daten wie Fingerabdrücke, Informationen zum Herkunfts- und Einreiseland oder über erfolgte Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen erweitert.

Diese Maßnahmen werden durch Fortbildungen begleitet, die die Landesbediensteten sowie die Beschäftigten der beauftragten Dienstleister in den Erstaufnahmeeinrichtungen und den AfA für die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Geflüchteter sensibilisieren und einen entsprechenden Kompetenzaufbau zum Erkennen der verschiedenen Ausprägungen von Schutzbedürftigkeit sicherstellen.

Im Folgenden werden die einzelnen Fachbereiche, die bei der Identifizierung von Schutzbedarfen eine Rolle spielen, in der Reihenfolge der Kontaktaufnahme mit den aufgenommenen Personen dargestellt.

II.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Personen, bei denen zunächst nur der Verdacht auf eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht, sollten in solchen Bereichen der EAE untergebracht werden, die ohne größeren personellen Extraaufwand gut einsehbar und dadurch auch besser gesichert sind. Die hier untergebrachten Personen unterliegen der besonderen Aufmerksamkeit des Sozialdienstes (siehe auch II.6), der durch seine erhöhte Sensibilisierung auf eine eventuell vorliegende Schutzbedürftigkeit und die intensive Beobachtung der betroffenen Person die Entscheidung über die Art der weiteren Unterbringung treffen kann (siehe auch unter II.10).

Es muss sichergestellt sein, dass die Information über den Verdacht der (gegebenenfalls) vorliegenden Schutzbedürftigkeit von den Mitarbeitenden der Registrierung an die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes weitergetragen wird. Hierzu wird der Verdacht der Schutzbedürftigkeit im allgemeinen Bemerkungsfeld des landeseigenen Asylverwaltungsprogramms eingetragen.

II.2 Registrierung

Bereits bei der Registrierung können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bereichs durch die Inaugenscheinnahme der Geflüchteten und/oder durch Äußerungen der Antragstellenden Kenntnis über eine eventuelle Schutzbedürftigkeit erhalten.

Hier werden im Aufnahmegespräch neben dem Alter oder offensichtlichen schweren körperlichen Behinderungen und Erkrankungen unter Umständen auch andere Besonderheiten wie beispielsweise Transsexualität festgestellt.
Standardmäßig werden Fragen zur familiären Situation (zum Beispiel nach eventuell fehlendem Elternteil oder fehlenden Familienangehörigen) und nach bereits bekann-

ten Erkrankungen und Behinderungen gestellt. Die Aufnahme erfolgt mit Hilfe von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Dies gibt auch einer schutzbedürftigen Person selbst die Möglichkeit, auf ihre besondere Situation aufmerksam zu machen.
Die bei der Aufnahme gewonnenen Erkenntnisse zu einer etwaigen Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person werden von der aufnehmenden Sachbearbeiterin oder dem aufnehmenden Sachbearbeiter im internen Datenverarbeitungsprogramm dokumentiert.

II.3 Screeningverfahren zur Identifikation besonderer Schutzbedürftigkeit

Das Screeningverfahren zur Identifikation psychischer Belastungen und besonderer Schutzbedürftigkeiten wird ─ vorerst in den Erstaufnahmeeinrichtung in Trier, perspektivisch in beiden Erstaufnahmeeinrichtungen ─ in Form eines leitfadengestützten Aufnahmegesprächs möglichst innerhalb der ersten Woche nach der Ankunft angeboten. Die Durchführung liegt in der Verantwortung von in den Erstaufnahmeeinrichtungen tätigen Psychologinnen und Psychologen bzw. Sozialarbeitenden. Das ca. 30-minütige Gespräch soll in einem geschützten Rahmen in vertrauensvoller Umgebung stattfinden.
Um zu gewährleisten, dass das Gespräch immer gleich abläuft, ist der Wortlaut ähnlich eines halbstrukturierten Interviews vorformuliert. Mit Fragen zu Familienverhältnissen, zum Gesundheitszustand und zum Sicherheitsbedürfnis können Rückschlüsse auf Kriterien der Schutzbedürftigkeit gezogen werden.
Manche Kriterien, wie beispielsweise Hinweise auf Menschenhandel, können nicht direkt erfragt werden, weil Betroffene sich aus Angst oder Scham häufig nicht äußern. Oft ist den Opfern auch nicht bewusst, dass sie strafbaren Handlungen unterworfen waren oder ihnen ist die Begrifflichkeit nicht bekannt. Im Gespräch wird daher zunächst der Begriff Menschenhandel erklärt und für das Thema sensibilisiert. Darüber hinaus wurden im Gesprächsleitfaden Indikatoren eingefügt, die den Interviewenden als Hilfestellung dienen sollen. Es handelt sich hier um Hinweise, die den Verdacht auf Menschenhandel oder untermauern können. Sie können einzeln oder zusammen auftreten und können ein Hinweis sein, müssen dies aber nicht zwangsläufig bedeuten.

Um erste Hinweise zum psychischen Zustand der Person zu erhalten, kommt der *Refugee-Health-Screener (RHS-15,* Hollifield et al., 2003, 2013) zum Einsatz, ein an

Flüchtlingspopulationen validiertes Screeninginstrument zur Erfassung von traumabezogenen psychischen Störungen. Der *Refugee Health Screener (*Hollifield et al., 2003, 2013*)* wurde entwickelt, um speziell unter neu angekommenen Geflüchteten die für diese Population am häufigsten auftretenden psychischen Beeinträchtigungen zu identifizieren.

Im Anschluss an das Gespräch werden die Kriterien der Schutzbedürftigkeit und die einzuleitenden Maßnahmen erfasst. Maßnahmen beinhalten beispielsweise die Information der Asylbegehrenden über Möglichkeiten der Beratung (Asylverfahrensberatung, ergänzende Sozialberatung, ggfs. Rückkehrberatung). Gibt es Hinweise auf psychische Belastungen oder Erkrankungen, wird mit Einverständnis der Asylbegehrenden ein Termin für ein Einzelgespräch mit qualifiziertem Personal (z.B. Psychologinnen und Psychologen) der niedrigschwelligen psychosozialen und psychotherapeutischen Angebote vereinbart. Ebenso ist es möglich, die psychiatrische Sprechstunde in der Krankenstation zu konsultieren.

II.4. Eingangsuntersuchung durch das Gesundheitsamt

Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Eingangsuntersuchung nach § 62 AsylG besteht die Möglichkeit, dass zeitnah nach der Aufnahme weitere Erkrankungen oder verborgene Behinderungen festgestellt werden können, beziehungsweise dass die Betroffenen diese Informationen den untersuchenden Ärztinnen und Ärzten mitteilen. Diese Informationen werden im Gesundheitspass eingetragen, müssen aber zusätzlich von den Gesundheitsämtern an die jeweilige Krankenstation in der Landeseinrichtung weitergegeben werden.

II.5 Beobachtungen durch die Krankenstation

Im Zuge der freiwilligen hausärztlichen Grundversorgung erhalten die Krankenstationen in den AfA ebenfalls Informationen zum Gesundheitszustand der Asylbegehrenden. So wenden sich die Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel an die Krankenstation, um notwendige Medikamente zu erhalten oder um entsprechende fachärztliche Betreuung in Anspruch zu nehmen. Durch Vorlage mitgebrachter medizinischer Unterlagen und deren Auswertung kann eine weitere Schutzbedürftigkeit näher eingegrenzt und können entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, sofern Bedarfe nicht schon durch das Screeningverfahren identifiziert wurden.

II.6 MEDEUS-Programm

Die medizinischen Erstuntersuchungen im Rahmen des MEDEUS-Programms, die als zusätzliches Angebot in den landeseigenen AfA von den Bewohnerinnen und Bewohnern wahrgenommen werden können, bieten eine weitere Möglichkeit, verborgene Ausprägungen von Schutzbedürftigkeit zu erkennen beziehungsweise von Seiten der betroffenen Person ihre Schutzbedürftigkeit deutlich zu machen.

II.7 Sozialer Dienst

Insbesondere für die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes sind durch die täglichen Kontakte mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und durch entsprechende Gesprächsangebote Auffälligkeiten feststellbar, die auf eine Schutzbedürftigkeit hinweisen können (zum Beispiel fehlende Sozialkontakte, auffälliges Sozialverhalten, usw.). Das zu Beginn des Aufenthalts durchgeführte Screening zur Identifikation psychischer Belastungen und weiterer Schutzbedürftigkeiten sensibilisiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für besondere Bedürfnisse der Asylbegehrenden.

Insbesondere für die Personen, bei denen zu Beginn ihres Aufenthaltes eine Schutzbedürftigkeit vermutet wurde, die aber zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht bestätigt werden konnte, soll durch eine stärkere Präsenz des Sozialen Dienstes ermöglicht werden, die Notwendigkeit einer Schutzunterbringung bestmöglich zu analysieren und bei Bedarf einzuleiten. Im Rahmen von Teambesprechungen sind Verdachtsfälle regelmäßig zu erörtern.

II.8 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

An den Erstaufnahmestandorten bzw. in räumlicher Nähe in Trier und Speyer existieren Außenstellen des BAMF, die neben der Entgegennahme der Asylanträge auch Anhörungen der Asylbegehrenden durchführen. Darüber hinaus fördert das BAMF auf Grundlage des § 12a AsylG eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung (AVB), die bereits vor der Anhörung bis zum Abschluss des Asylverfahrens in Form von Einzelgesprächen beratend und unterstützend zur Verfügung steht.

Auch hier können beispielsweise durch glaubhafte Schilderung von Fluchtumständen weitere Umstände einer Schutzbedürftigkeit festgestellt werden. Die Informationen

werden unmittelbar der Einrichtungsleitung und der Sozialdienstleitung der AfA weitergegeben. Sofern sofort Interventionen nötig sind, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedrigschwelligen psychosozialen und psychotherapeutischen Angebote in den AfA direkt informiert.
Die AfA informiert die Koordinierungsstelle des BAMF über Erkenntnisse der Vulnerabilität, um eine entsprechende Berücksichtigung im weiteren Asylverfahren zu ermöglichen.

II.9 Polizei

Im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen, bei denen Bewohnerinnen oder Bewohner der Aufnahmeeinrichtungen in und außerhalb der Einrichtungen Opfer von psychischer oder physischer Gewalt wurden, werden die Einrichtungsleitungen mit einbezogen, auch im Hinblick auf Prävention und weitere Maßnahmen die Opfer betreffend. Bei der Registrierung bzw. im weiteren Verlauf des Aufenthaltes durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AfA gewonnene strafrechtlich relevante Erkenntnisse, insbesondere hinsichtlich sexualisierter und körperlicher Gewalt, sind der örtlichen Polizeidienststelle mitzuteilen.

II.10 Beratungsstellen in den Aufnahmeeinrichtungen

Bewohnerinnen und Bewohner haben auch die Möglichkeit, sich unabhängigen Beratungsstellen in den Aufnahmeeinrichtungen anzuvertrauen. Durch regelmäßige Kontakte zwischen den AfA-eigenen Sozialdiensten, der Screeningstelle und den unabhängigen Beratungsstellen wie der ergänzenden Sozialberatung, der niedrigschwelligen psychosozialen und psychotherapeutischen Angebote der Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie der Rückkehrberatung wird die bedarfsabhängige Informationsweitergabe sichergestellt.

II.11 Bedarfsgerechte Unterbringung und weitere Schutzmaßnahmen

Ist die Schutzbedürftigkeit erkannt, werden die Personen entsprechend ihres Schutzbedarfs in der dafür geeigneten AfA untergebracht, die über entsprechende Räumlichkeiten, gegebenenfalls mit erhöhter Bewachung und Betreuungsmöglichkeiten, verfügt (siehe auch Punkt III).

II.12 Dokumentation und Transfervorbereitung

Die Schutzbedürftigkeit und damit zusammenhängende Maßnahmen sind von den jeweiligen Einrichtungen im landeseigenen Asylverwaltungsprogramm zu dokumentieren. Diese intensivere Dokumentation erfolgt allerdings in speziellen Bereichen des Asylverwaltungsprogramms, die jeweils nur den Beschäftigten des Sozialdienstes oder dem medizinischen Personal vorbehalten sind.

Nach Abschluss des Aufenthaltes in der AfA kann die Dokumentation mit Zustimmung der betroffenen Person an autorisiertes Personal (Ärztinnen und Ärzte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Beratungsstellen, Migrationsfachdienste usw.) in den Kommunen weitergegeben werden.

Die für die spätere Unterbringung in den Kommunen relevanten Informationen der Schutzbedürftigkeit werden unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen im allgemeinen Bemerkungsfeld des Asylprogramms eingetragen.
Dieser Hinweis dient unter anderem dazu, beim Transfer in die Kommune entsprechende Transferorte mit geeigneten Unterbringungs- und Unterstützungsstrukturen auszuwählen und die aufnehmende Kommune auf die Schutzbedürftigkeit hinzuweisen. Die Informationen über besondere Bedarfe bei der Unterbringung werden im Rahmen der Transferplanung anhand einer Checkliste, die der Verteilungsverfügung beigefügt ist, an die Kommunen weitergegeben. So soll erreicht werden, dass auch direkt nach dem Transfer die Schutzbedürftigkeit bei der Unterbringung und Betreuung in der Kommune berücksichtigt werden kann.

III) Maßnahmen zum Gewaltschutz

III.1 Allgemeine Mindeststandards

Die Aufnahmeeinrichtung an sich stellt bereits einen Schutzraum für die Bewohnerinnen und Bewohner dar. Insofern haben Personen, die nicht Bewohnerinnen und Bewohner, registrierte Besucherinnen und Besucher oder Beschäftigte der Einrichtungen oder der beauftragten Firmen sind, nur nach Vereinbarung Zutritt auf das Gelände.

Es besteht grundsätzlich ein Fotografierverbot, um die Persönlichkeitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen.

Die Schutzräume sind so zu wählen, dass Frauen, Kinder und Jugendliche möglichst kurze und vor allem sichere Wege (zum Beispiel durch Beleuchtung der Wege und Häuser) zu den Gemeinschafts- beziehungsweise Aufenthaltsräumen und zur Essensausgabe, Taschengeld- und Sachleistungsausgabe haben.

Die Privatsphäre von Familien und allein reisenden Frauen mit und ohne Kinder wird dadurch gewährleistet, dass ihnen separate Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit, diese Zimmer abzuschließen, wird eingeräumt.

Die Sanitärräume der Einrichtungen, die in den rheinland-pfälzischen Einrichtungen als Gemeinschaftssanitärräume zur Verfügung stehen, sind grundsätzlich geschlechtsspezifisch zu trennen. Über diese Vorgaben sind die Asylbegehrenden bereits bei der Ankunft zu informieren. Die Einhaltung der geschlechtsgetrennten Nutzung von Sanitäreinrichtungen muss vom Sozialdienst und dem Sicherheitsdienst regelmäßig überwacht werden.

Daneben ist dafür zu sorgen, dass die Toiletten abschließbar sind und es auch in den Duschräumen abschließbare Duschkabinen gibt. Ein Sichtschutz von den Fluren aus soll den Blick in den Raum verhindern, sofern dies erforderlich ist.

Sowohl für die Beschäftigten wie auch für die Bewohnerinnen und Bewohner sind die Prinzipien und Regeln des gewaltfreien und gleichberechtigten Zusammenlebens in den Aufnahmeeinrichtungen in einem Leitbild festgehalten. Die Bewohnerinnen und Bewohner erhalten dieses Leitbild und die Hausordnung zu Beginn ihres Aufenthaltes in der AfA (Leitbilder siehe Anlage 2 und 3).

Alle in der Einrichtung hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Kindern zusammenarbeiten sind dazu verpflichtet, der Einrichtungsleitung oder der Leitung des für die Sozialen Dienste zuständigen Dienstleisters ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Der Einsatz des Personals ist erst nach Überprüfung des Führungszeugnisses gestattet. Dies gilt auch für

ehrenamtlich Beschäftigte (§72a SGB VIII). Die Prüfung des aktuellen Status ist regelmäßig zu überprüfen.

Die Voraussetzungen für den Einsatz des Wachpersonals ist eine mindestens 40-stündige Unterweisung gemäß §34 a Gewerbeordnung (GewO) und die nach Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses durch das Ordnungsamt erteilte Zuverlässigkeitsbescheinigung. Die Schichtleiter müssen darüber hinaus eine bestandene Sachkundeprüfung gemäß §34 a Gewerbeordnung (GewO) nachweisen. Zusätzlich wird seitens der ADD eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung durchgeführt, anhand derer der Wacheinsatz der Person in einer der Landeseinrichtungen gestattet oder verweigert wird. Ein Einsatz des Betroffenen vor Beendigung dieser Überprüfung ist nicht zu gestatten.

Es muss sichergestellt sein, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern rund um die Uhr Ansprechpartnerinnen und -partner, die bei Gewaltvorfällen unterstützen und konkret intervenieren können, zur Verfügung stehen. Diese Ansprechpartnerinnen und -partner sowie die konkreten Hilfsangebote bei Gewaltvorfällen und Bedrohungssituationen werden den Asylbegehrenden zu Beginn des Aufenthaltes vorgestellt.
Die jeweiligen konkreten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ergeben sich aus den (o.g.) einrichtungsspezifischen Umsetzungskonzepten.

Opfer von Gewalt-/Straftaten können sich jederzeit an die Polizei wenden. Auf Zuständigkeit sowie das grundsätzliche Unterstützungsangebot der Polizei werden die Bewohnerinnen und Bewohner der AfA durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hingewiesen.

Die 24-Stunden-Erreichbarkeit muss an den einzelnen Standorten je nach örtlichen und personellen Gegebenheiten organisiert und an die Bewohnerinnen und Bewohner kommuniziert werden. Außerhalb des Dienstes ist durch den beauftragten Bewachungsdienstleister zu gewährleisten, dass der Kontakt zwischen Ansprechpartner/in und Betroffenen hergestellt wird.

Die konkrete Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes in den verschiedenen Aufnahmeeinrichtungen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtungsleitung.

Der Leiter/die Leiterin der Einrichtung ist für seinen/ihren Standort Gewaltschutzbeauftragte/r und trägt dafür Sorge, dass die im vorliegenden Konzept beschriebenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der jeweils örtlich gegebenen Rahmenbedingungen bestmöglich umgesetzt werden. Die konkreten Maßnahmen an jedem Standort werden in einem Umsetzungskonzept verschriftlicht.
Vorfälle und die sich hieraus ergebenden Maßnahmen sind durch die Einrichtungsleitung zu dokumentieren.

III.2 Separate Unterbringung und besondere Schutzräume

Einige der unter Punkt I genannten Gruppen benötigen innerhalb der Einrichtung einen intensiveren Schutz (zum Beispiel allein reisende Frauen, traumatisierte Personen), der durch die Schaffung von Schutzräumen beziehungsweise einer separaten Unterbringung gewährleistet wird und die, je nach unterzubringender Gruppe, entsprechend personell und materiell ausgestattet werden. Informationsmaterialien (möglichst mehrsprachig) zu spezifischen Unterstützungsangeboten für schutzbedürftige Personen sollen in allen Aufnahmeeinrichtungen an zentralen Stellen beziehungsweise in den Rückzugsräumen dieser Personengruppen ausliegen oder ausgehängt werden. Auch wenn diese entfernt oder zerstört werden, ist dafür zu sorgen, dass diese immer zur Verfügung stehen.

Allein reisende Frauen mit und ohne Kinder, können (auf Wunsch) gemeinsam mit den Kindern in speziellen, von den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern abgetrennten Wohneinheiten untergebracht werden, zu denen Männer keinen Zutritt haben. In jeder Aufnahmeeinrichtung ist ein solcher Frauenbereich vorhanden. Die Einhaltung eines Betretungsverbotes für Männer in diese Bereiche ist in geeigneter Weise zu überwachen. Es ist anzustreben, dass diese Wohnbereiche ausschließlich von weiblichem Wachpersonal überwacht werden.

Im Bedarfsfall ist für diese Bereiche eine spezielle Hausordnung zu erlassen, die auf die Besonderheiten dieses Schutzraumes eingeht. So können Frauen mit Kindern dort nur untergebracht werden, sofern männliche Kinder nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben. Männerbesuche sollen grundsätzlich untersagt bleiben.

Begleitete Kinder und Jugendliche werden mit ihren Eltern ebenfalls, wenn möglich, in gesonderten Familienbereichen untergebracht. Wo räumlich möglich, sollten auf den Familienfluren gesonderte Räume mit familienfreundlicher Ausstattung (z.B. Wickelmöglichkeiten, Spielecke) zur Verfügung stehen. Zur Zubereitung von Babynahrung und zur Selbstversorgung werden in den Familienfluren Selbstversorgerküchen eingerichtet.

Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, sollten ebenfalls in gesonderten Schutzräumen untergebracht werden (z.B. Einzelunterbringung). Hier sollten die individuellen Bedarfe und Wünsche zur Unterbringung geklärt und soweit wie möglich berücksichtigt werden. Auch der zeitnahe Einbezug der Mitarbeitenden der in den allen AfA vorhandenen landesgeförderten niedrigschwelligen psychosozialen und psychotherapeutischen Angebote (nppA) ist vorgesehen.

Für Personen, die dem Kreis der LGBT*IQ zuzurechnen sind, werden separate Zimmer vorgehalten, falls eine gesonderte Unterbringung gewünscht bzw. von der Einrichtungsleitung als erforderlich angesehen wird. Eine Anbindung an entsprechende Beratungszentren wird angestrebt. Transsexuelle und intersexuelle Personen sollten, wenn möglich und gewünscht, eigene Duschen erhalten. Ist dies nicht möglich, muss die Gelegenheit geschaffen werden, vorübergehend den Duschraum komplett für diese Person zu schließen. Ebenso soll verfahren werden mit Personen, die sich offen zu ihrer Homosexualität bekennen.

III.3 Bewachung

Insbesondere die Bereiche, in denen schutzbedürftige Frauen untergebracht werden, sind gesondert zu überwachen. Hier soll die Überwachung durch weibliches Personal der eingesetzten Wachfirmen durchgeführt werden.

III.4 Gemeinschaftsräume und Frauenräume

Gemeinschaftsräume, die für alle Personen zur Verfügung stehen, sollen nur dann gemischt genutzt werden, wenn diese Räume betreut und beaufsichtigt werden.

Zusätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass es spezielle, geschützte Gemeinschaftsräume für Frauen gibt. Diese sind ausschließlich von Frauen und weiblicher Betreuung einzurichten und zu nutzen. Im Rahmen der Öffnungszeiten können hier in lockerer Abfolge auch Gruppenberatungen und -schulungen angeboten werden. Darüber hinaus sollen Möglichkeiten geschaffen werden, die Räume auch ohne Betreuung nutzen zu können.

III.5 Kinder- und jugendfreundliche Bereiche

Die Einrichtungen bieten den mitgereisten Kindern Möglichkeiten, in geschützten, kinderfreundlichen Bereichen ihr Kindsein auszuleben. An allen Standorten sind daher Spielstuben mit entsprechend qualifiziertem Personal vorhanden. Ebenso sollten Spielplätze vorhanden sein, die einsehbar und möglichst überwacht/betreut werden. Vom Sozialdienst sind darüber hinaus entsprechende Kinder- und Jugendangebote zu machen.

Wenn die räumliche Möglichkeit besteht, sollten nahe der Schutzräume der Mütter kinderfreundliche Zimmer eingerichtet werden, so dass sich beispielsweise Frauen, die von häuslicher Gewalt bedroht sind, mit ihren Kindern in diesen Räumen beschäftigen können. Bei der Errichtung von Frauenfluren sollte gezielt versucht werden, diese Räumlichkeiten in die Nähe der Spielstube oder Schulräume zu legen, um Müttern zu ermöglichen, die Kinder auf einem möglichst kurzen Weg zu den entsprechenden Betreuungsangeboten bringen zu können.

Für Jugendliche werden betreute Angebote geschaffen, wobei unter anderem auch darauf zu achten ist, dass die Angebote kultursensibel gestaltet und das teilweise kulturell geprägte Verständnis der Geschlechterrollen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sind auch verstärkt Kooperationen mit geeigneten Organisationen und Institutionen im Umfeld der Aufnahmeeinrichtung (Schulen, Sportvereine, Jugendverbände) anzustreben.

III.6 Barrierefreiheit und Bereitstellung von Hilfsmitteln

In den Einrichtungen ist die Barrierefreiheit für die Bereiche zu schaffen, die als Wohnraum für Menschen mit Behinderungen beziehungsweise für die gemeinschaftliche

Nutzung, darunter die Kantine und Sanitätsstation, zur Verfügung stehen. Dabei ist insbesondere auf Personen mit Behinderungen im Bewegungsapparat zu achten. Andere Körperbehinderungen, die seltener vorkommen, sind individuell zu betrachten.

Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass den betroffenen Asylbegehrenden die für das Alltagsleben dringend benötigten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Der Sozialdienst und das medizinische Personal sollen gemeinsam mit den betroffenen Personen die individuellen Bedarfe klären und gegebenenfalls bei der Beschaffung der Hilfsmittel unterstützend tätig werden. Grundsätzlich sollten die Asylbegehrenden mit Behinderungen im Rahmen ihres Aufenthaltes in einer Aufnahmeeinrichtung Informationen zu ihrer rechtlichen Situation und zu spezifischen Unterstützungsangeboten erhalten.

Gegebenenfalls muss die Möglichkeit einer externen Unterbringung in einer Behindertеneinrichtung vorab geprüft werden und mit dem Träger dieser Einrichtung eine Vereinbarung getroffen werden.

III.7 Pflegebedürftigkeit

Die Pflegebedürftigkeit einer Person wird in der Regel im Kontakt mit in der Aufnahmeeinrichtung tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern deutlich. Eine medizinische Klärung kann im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Arztsprechstunden in den Einrichtungen erfolgen. Personen, die auf Grund von Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind, werden in speziellen, geeigneten Zimmern untergebracht, sofern die Pflege durch Angehörige gewährleistet ist. Dabei ist darauf zu achten, dass die Unterbringung in der Nähe der Krankenstation liegt. Notwendige Hilfsmittel für die Pflege werden durch die Einrichtung bereitgestellt. Im Bedarfsfall ist es denkbar, einen ambulanten Pflegedienst in die Betreuung in der Einrichtung einzubeziehen. Personen, deren Pflege nicht in der Einrichtung gewährleistet werden kann, sind in stationären gegebenenfalls auch teilstationären Pflegeeinrichtungen unterzubringen.

III.8 Technische Sicherheitsmaßnahmen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Träger der Betreuungsangebote werden mit Personennotrufanlagen ausgestattet, um bei Tätigkeiten in den Gebäuden oder dem Gelände die Möglichkeit zu haben, in Notlagen entsprechende Hilfe anzufordern.

Es ist sicherzustellen, dass die Wege und Plätze in der Einrichtung ausreichend ausgeleuchtet sind. Gebäude, die nicht genutzt werden, sind abzuschließen.

Geländepunkte, die schlecht einsehbar sind, müssen regelmäßig bestreift oder durch technische Hilfsmittel (z.B. Videoeinsatz) überwacht werden.

III.9 Sozialbetreuung und Beratung für Schutzbedürftige

Neben der allgemeinen Sozialberatung, die in allen Landeseinrichtungen vorgehalten wird, ist in den ausgewiesenen Schutzbereichen eine für die dort untergebrachten Gruppen spezifische Beratung durch den Sozialdienst zu gewährleisten.
Es ist darauf zu achten, dass den Schutzbedürftigen die für sie zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekannt sind, um diese gezielt ansprechen zu können. Daher ist es, wenn möglich, baulich so einzurichten, dass im Bereich der Schutzräume ein entsprechendes, dauerhaft mit dem gleichen Personal besetztes Büro eingerichtet wird, um sich bei Bedarf zu vertraulichen Gesprächen zurückziehen zu können.

Insbesondere bei der Betreuung und Beratung allein reisender (traumatisierter) Frauen ist darauf zu achten, dass als Ansprechpartnerinnen weibliche Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehen.

In allen Fällen ist Vertraulichkeit gegenüber den Betroffenen zuzusichern. Sofern keine strafrechtliche Relevanz oder andere konkrete Gefährdung vorliegen, dürfen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Betroffenen an Dritte weitergeben werden. Die Dienststellenleitung ist mit einzubinden.

Die AfA hat dafür Sorge zu tragen, dass die zuständige BAMF-Außenstelle über die Schutzbedürftigkeit Kenntnis erhält, um das Asylverfahren entsprechend zu planen (weibliche Erstentscheiderinnen, weibliche Dolmetscherinnen u.ä.).

III.10 Dolmetschereinsatz

Für die Sozialbetreuung und -beratung sollten geeignete Dolmetscherinnen und Dolmetscher/innen herangezogen werden. Die Rekrutierungsmaßnahmen müssen hier

ausgeweitet werden. Es wird angestrebt, den Einsatz von Bewohnerinnen und Bewohnern als Dolmetscher zu reduzieren. Die Einrichtungsleitungen tragen dafür Sorge, dass ausreichend weibliche Sprachmittler und Dolmetscherinnen zur Verfügung stehen. Außerdem werden Kooperationen mit externen Institutionen wie zum Beispiel Universitäten angestrebt, die sich an einigen Standorten bereits bewährt haben. Für Situationen, in denen vertrauenswürdige und personenbezogene Informationen ausgetauscht werden, soll eine qualifizierte Sprachmittlung sichergestellt werden.
Insbesondere im Falle von Interventionen bei Gewaltvorfällen in engen sozialen Beziehungen sollten für die betroffenen Frauen Dolmetscherinnen eingesetzt werden, die für den Einsatz in diesem Kontext besonders geschult wurden. In Beratungsgesprächen mit hoch sensiblem Kontext, der unter anderem auch einen strafrechtlich relevanten Bezug hat, sollte die Einrichtung auf Dolmetscherbüros zurückgreifen.

Der Sozialdienst sollte in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen auch auf das bundesweite Hilfetelefon zu Gewalt an Frauen hinweisen, das unter der Telefonnummer 0 8000 116 016 Tag und Nacht kostenfrei erreichbar ist. Dort werden Betroffene in allen Sprachen beraten (siehe auch unter www.hilfetelefon.de).

III.11 Kurs- und Beratungsangebot

Die individuelle Beratung wird durch entsprechende Gruppenangebote ergänzt. Neben allgemeinen Kursangeboten (Sprach-, Computer-, Schwangeren-, Mutter- bzw. Eltern-Kind-Kurse, usw.), werden auch speziell für Frauen Informationsveranstaltungen entwickelt und angeboten, die insbesondere über Frauenrechte und Schutzangebote informieren.
Daneben werden für Frauen Freizeitangebote im geschützten Raum angeboten (Frauencafé, Handarbeiten, Sportangebote usw.). Es hat sich gezeigt, dass sich die Bewohnerinnen im Rahmen dieser Angebote freier äußern. So besteht die Möglichkeit, frühzeitig auf für die Frauen belastende Umstände wie körperliche oder seelische Gewalt einzugehen. Zu diesem Zweck ist es, wie oben bereits erwähnt, unabdingbar, muttersprachliche Betreuerinnen oder Dolmetscherinnen mit einzubeziehen.

Darüber hinaus sollen auch Beratungsangebote für Männer in Bezug auf Wertevorstellungen, Rollenverständnis und Verhalten in der Öffentlichkeit im Kontext präventiver Maßnahmen gemacht werden.

In den Einrichtungen, in denen körperlich behinderte Personen untergebracht sind, ist darauf zu achten, dass diesen Personen der barrierefreie Zugang zu den Projekträumen und angrenzenden Sanitäranlagen möglich ist.

Für Kinder und Jugendliche besteht an allen Standorten ein schulisches Angebot durch hauptamtliche Lehrkräfte. Darüber hinaus sollten insbesondere für Jugendliche weitere altersgerechte Freizeitangebote entwickelt und angeboten werden (siehe auch Punkt III.5 kinder- und jugendfreundliche Bereiche).

III.12 Weitere Formen der Informationsweitergabe

Neben Kurs- und Beratungsangeboten werden Flyer und Plakate, wenn möglich mehrsprachig, vorgehalten, die Schutzbedürftige über Angebote und Möglichkeiten aufklären sollen. Hierbei soll auch auf lokale Angebote, die zum Beispiel weitere Beratung und Unterstützung anbieten, hingewiesen werden. In allen Einrichtungen sollten den Mitarbeitenden des Sozialdienstes Listen mit den Kontaktdaten der wichtigsten Beratungsangebote im Umfeld der AfA vorliegen.

III.13 Medizinische, psychosoziale und psychotherapeutische Versorgung

Die medizinische Versorgung, die in den Einrichtungen vorhanden ist, wird entsprechend der Bedarfe der dort untergebrachten Gruppen ergänzt. So werden unter anderem für Schwangere Vor- und Nachsorgen angeboten.

Die Ärzte und Ärztinnen der Einrichtung haben auf Wunsch zugefügte Verletzungen ärztlich zu dokumentieren und zu attestieren. Hierzu werden die anatomischen Zeichnungen zur Dokumentation von Folter und Misshandlung basierend auf dem Istanbul-Protokoll verwendet (*United Nations, 2001, 2004, 2022*). Die werden auf Wunsch der Betroffenen dem BAMF zur Verfügung gestellt.

Eine psychosoziale und therapeutische Unterstützung und Erstversorgung ─ insbesondere bei traumatisierten oder von Gewalt bedrohten Personen ─ wird durch die Träger der niedrigschwelligen psychosozialen und psychotherapeutischen Angebote sichergestellt. Zum Angebotsspektrum gehören Krisenintervention, therapeutische Einzelgespräche sowie Gruppenangebote. Es existiert eine enge Zusammenarbeit mit den Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, die im Hinblick auf eine

Anschlussversorgung nach dem Transfer aus der AfA in die Kommune von großer Bedeutung sind.

III.14 Kooperation mit externen Institutionen und Beratungsstellen

Um die Vielfalt der Bedarfe abzudecken und die benötigte Expertise zu gewährleisten, arbeiten die Einrichtungen mit Behörden, Institutionen, externen Anbietern und Nichtregierungsorganisationen vor Ort zusammen.
Dabei sind Kooperationen zu schaffen, um Synergieeffekte zu erzielen. Anzustreben ist auch die Entwicklung von dialogorientierten und partizipativen Informationsangeboten für die verschiedenen Zielgruppen der Asylbegehrenden, bei denen sich zum Beispiel die verschiedenen externen Anbieter mit ihren Beratungsangeboten vorstellen und mit den Asylsuchenden ins Gespräch kommen können.

III.15 Regelmäßiger Austausch/Monitoring

Die an der Betreuung mitarbeitenden Landesbediensteten sowie die Beschäftigten externer Anbieter treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch und besprechen und koordinieren die Hilfe in einzelnen Fällen.

III.16 Fallkonferenzen

Die beteiligten Stellen, insbesondere BAMF, Polizei, ABH und Jugendamt, treffen sich regelmäßig im Rahmen von Fallkonferenzen zur Erörterung spezieller, weiterführender Maßnahmen.

IV) Interventions- und Präventionsmaßnahmen bei Gewaltvorfällen

IV.1 Allgemeines Verfahren bei Gewaltvorfällen

Wie in den Leitbildern (Anhang 2 und 3) festgehalten, ist es das Ziel, möglichst jede Art von Gewalt zu verhindern. Dabei ist es unerheblich, ob die Gewalt von Mitarbeitenden gegen Asylbegehrende, von Asylbegehrenden gegen das in den Einrichtungen tätige Personal oder von den Asylbegehrenden gegen andere Asylbegehrende ausgeübt wird.

Wenn eine Gewalttat oder ein sexueller Übergriff stattgefunden hat, ist das Ziel der Interventionsmaßnahmen, dass die betroffene Person sofort den notwendigen Schutz sowie gegebenenfalls medizinische und psychosoziale Unterstützung erhält.

Jedem Verdacht auf Gewalt muss in angemessener Form nachgegangen werden. Hierzu ist es notwendig, dass die Personen, an die sich die Betroffenen oder die Zeugen bei einem Verdacht oder einem geschehenen Vorfall wenden können, jeder Mitarbeiterin, jedem Mitarbeiter, aber auch jeder in der Einrichtung untergebrachten Person bekannt sind. Die genauen einrichtungsspezifischen Meldewege und Verfahren bei Gewaltvorfällen sind von jeder Einrichtung in einem Umsetzungskonzept festzulegen und in einem Notfallplan graphisch festzuhalten. Alle Beschäftigten müssen über diese Meldewege und standardisierten Verfahren informiert sein (Anhang 4: Notfallplan bei Gewaltvorfällen).

Im Falle eines Gewaltvorfalls oder auch bei erkennbar bevorstehenden Gewaltvorfällen werden die betroffenen Personen voneinander getrennt und die zu Schaden gekommene Person geschützt. In solchen Fällen und wenn nicht auszuschließen ist, dass eine Gefahr für Leib und Leben besteht ist die Polizei unverzüglich hinzuzuziehen ─ auch ohne Zustimmung der Betroffenen.

Sind minderjährige Kinder in das Geschehen involviert, muss die/ der Erziehungsberechtigte hinzugezogen werden beziehungsweise muss dafür Sorge getragen werden, dass die Kinder von zuverlässigen Dritten (besonders geschulten Mitarbeitern, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auch Einbeziehung des Jugendamtes) versorgt sind.

Es sollte sowohl der geschädigten Person als auch der Person, die die Gewalttat begangen hat, ein Dolmetscher des gleichen Geschlechts zu Verfügung gestellt werden, um den Hergang der Tat dem Sozialdienst oder der Rufbereitschaft, aber auch der Polizei zu schildern. Die geschädigte Person sollte darüber informiert werden, dass sie sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen kann, durch die die Verletzungen dokumentiert werden können. Sowohl die zu Schaden gekommene Person als auch die, von der die Gewalt ausging, sind über die weiteren Konsequenzen (Möglichkeit der Anzeigenstellung bei der Polizei, Untersuchung des Tathergangs mit eventueller Inge-

wahrsamsnahme durch die Polizei, räumliche Trennung der Personen durch die Verlegung in andere Landeseinrichtungen) aufzuklären. Die Leitung des Sozialdienstes muss nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung und im Einzelfall mit der Polizei abschätzen, ob weitere Gefahr für die zu Schaden gekommene Person besteht. Außerhalb des Dienstes kommt diese Aufgabe der Rufbereitschaft zu (siehe Notfallplan Anhang 4).

IV.2 Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Wird festgestellt, dass eine Bewohnerin/ ein Bewohner in ihrem/seinem engen sozialen Umfeld Gewalt ausgesetzt ist, wird die oder der Betroffene vom betreuenden Sozialdienst oder der Rufbereitschaft darüber aufgeklärt, dass diese Tat angezeigt werden kann. Sollte die betroffene Person sich zu diesem Schritt entschließen, wird sie vom Sozialdienst begleitet. Bei Gewalt an Frauen und Mädchen sollten nach Möglichkeit immer auch eine weibliche Ansprechpartnerin und eine Dolmetscherin zur Verfügung stehen.

Der Vorfall ist der Leitung der Einrichtung umgehend zu melden. Die Polizei und bei Bedarf ein Arzt oder eine Ärztin sind hinzuzuziehen. Die Polizei kann eine Gefahreneinschätzung vornehmen und durch Maßnahmen zur Deeskalation beitragen. Bei Einverständnis der betroffenen Person wird die Polizei deren Kontaktdaten an die nächstgelegene Interventionsstelle weitergeben, damit von dort aus ein Beratungstermin vereinbart werden kann. Im Fall der Mitbetroffenheit von Kindern durch Gewalt hat die Polizei die Aufgabe, das Jugendamt darüber zu benachrichtigen.

Gleichzeitig wird der von Gewalt betroffenen Person das Angebot gemacht, in eine andere Aufnahmeeinrichtung gebracht zu werden (wenn gewünscht, mit den Kindern). Die gewaltausübende Person ist ebenfalls in eine andere Einrichtung zu verlegen. Das zentrale Transferbüro ist darüber zu informieren und eine landesinterne Verteilung ist, sofern ausländerrechtlich möglich, schnellstmöglich und geheim durchzuführen.

Betroffene Frauen werden von ihren Ansprechpartnerinnen beim Sozialdienst umfassend über die Beratungsangebote der Frauenunterstützungseinrichtungen und über eine mögliche Kontaktherstellung zu einer Frauenberatungseinrichtung informiert. Hierzu liegen Flyer in verschiedenen Sprachen vor. Der Sozialdienst sollte auch auf das bundesweite Hilfetelefon zu Gewalt an Frauen, das unter der Telefonnummer 0

8000 116 016 Tag und Nacht kostenfrei erreichbar ist und eine telefonische Beratung für betroffene Frauen in allen Sprachen ermöglicht, hinweisen.

IV.3 Gefährdungslage für Kinder und Jugendliche

Besteht der Verdacht, dass Kinder und Jugendliche durch ihre Erziehungsberechtigten vernachlässigt werden oder körperlicher und/oder seelischer Gewalt ausgesetzt oder Opfer von sexuellem Missbrauch sind, so ist durch die betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgehend die Einrichtungsleitung zu informieren. Von dort aus sind weitere Maßnahmen entsprechend des Notfallplans einzuleiten.

Die Maßnahmen sollen in enger Abstimmung mit der Landeseinrichtung getroffen und dort auch dokumentiert werden.

IV.4 Meldewege

Kommt es zu einem Gewaltvorfall innerhalb der Einrichtung, ist direkt die Einrichtungsleitung (außerhalb der Dienstzeiten die Rufbereitschaft) zu informieren (siehe Notfallplan Anhang 4). Diese leiten weitere Schritte ein, übernehmen die Information der zuständigen Personen sowie der einzubeziehenden Behörden und Institutionen.

Der Gewaltvorfall ist umgehend der Referats- bzw. Abteilungsleitung der ADD anzuzeigen, spätestens am nächsten Morgen. Bei Gewaltvorfällen von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus umgehend die zuständige Referatsleitung des Ministeriums zu informieren. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

IV.5 Weiterführende Maßnahmen – Auswirkungen auf Transfer

Das Transferbüro prüft grundsätzlich Verteilwünsche, die von den Asylbegehrenden vorgetragen werden. Im Rahmen der rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten werden diese aufgegriffen.
Schutzbedürftigkeiten finden bei der Verteilentscheidung besondere Berücksichtigung. Es soll, soweit möglich, gewährleistet werden, dass die ausgewählte Kommune den Unterstützungsbedarfen vulnerabler Personen gerecht wird. Dabei spielen für das zentrale Transferbüro die Lebensumstände, Behinderungen, vorherige Maßnahmen

und der Betreuungsbedarf sowie die für die jeweilige Gruppe relevanten Angebote in der Kommune für die Auswahl der Transferorte eine wichtige Rolle.

Daher ist es erforderlich, dass das zentrale Transferbüro frühzeitig über die besondere Situation der Person schriftlich (Bemerkungsfeld Asylverwaltungsprogramm) informiert wird. Im Rahmen der Verteilung werden für die Unterbringung wichtige Informationen vorab durch das Transferbüro an die Aufnahmekommune weitergegeben.

V) Personalwesen und Qualitätssicherung

In den AfA arbeitet eine Vielzahl von Mitarbeitenden in unterschiedlichen Funktionen für verschiedene Institutionen und Dienstleister. Ihre Tätigkeit ist geprägt von sich wiederkehrend ändernden Rahmenbedingungen und erfordert ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und die Bereitschaft sich auf tagesaktuelle Erfordernisse und Herausforderungen einzustellen. Das Verhalten und der Einsatz der Mitarbeitenden in den AfA ist entscheidend, um Schutzbedarfe zu erkennen und Gewaltschutz als fundamentales Grundprinzip in den Einrichtungen zu realisieren.
Gleichzeitig müssen die Schutz- und Unterstützungsbedarfe der Mitarbeiterschaft in dem anspruchsvollen Arbeitsumfeld in den AfA ernst genommen werden. Auch im Sinne der Fürsorgepflicht seitens des Arbeitgebers, müssen der Mitarbeiterschaft Angebote gemacht werden, die beispielsweise ihre Sicherheit stärken und die Auseinandersetzung mit erlebten Schwierigkeiten sowie insbesondere auch Gewaltvorfällen ermöglichen.

V.1 Verhaltenskodex der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle Personen, die in den Landeseinrichtungen beschäftigt sind sowie im Rahmen von Projektförderungen tätig werden, ob unmittelbar als Landesbedienstete oder mittelbar als Angehörige eines beauftragten Unternehmens oder einer beauftragten Institution, verpflichten sich, dieses Konzept und das Leitbild zu respektieren und umzusetzen. Dies wird in einem eigenen Verhaltenskodex festgelegt (Anhang 5).

In den vertraglichen Vereinbarungen mit Firmen, Institutionen, Verbänden und Organisationen, die als Dienstleister oder Unterstützer in den Einrichtungen tätig sind, wird

festgehalten, dass Verfehlungen ihrer Bediensteten dazu führen können, dass diese Personen nicht mehr in den Einrichtungen eingesetzt werden.
Landesbedienstete müssen ebenso schriftlich auf die Möglichkeit dienstrechtlicher Konsequenzen bei Verstoß hingewiesen werden. Dieser Hinweis, der vom Bediensteten zu unterzeichnen ist, wird der Personalakte beigefügt.

V.2 Fort- und Weiterbildungen/ Supervision

Die ADD wird alle Beteiligten (eigenes Personal, Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, beauftragte Firmen) in diesen Bereichen fort- und weiterbilden, sofern sie an der Umsetzung des Konzeptes beteiligt sind. Dabei sollen auch die Kooperationspartnerinnen und -partner, sofern möglich und vorhanden, entsprechende Angebote für Beschäftigte zur Verfügung stellen.
Im Rahmen des Angebotes einer monatlichen regelhaften sowie zusätzlich auch einer anlassbezogenen Supervision haben Mitarbeitende in den AfA die Gelegenheit, sich in einem vertraulichen und geschützten Rahmen über die Thematik Gewaltschutz sowie ausgewählte Einzelfälle auszutauschen und in der Auseinandersetzung professionell begleiten zu lassen.
Die ADD koordiniert die Fort- und Weiterbildungs- sowie die Supervisionsangebote.

V.3. Beschwerde- und Rückmeldemanagement

Es existiert ein Beschwerde- und Rückmeldemanagement, das allen Asylbegehrenden sowie perspektivisch auch allen Mitarbeitenden in den AfA die Möglichkeit bietet, Beschwerden und auch andere grundsätzliche Rückmeldungen zu äußern. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen werden per Aushänge und Flyer über das Beschwerdemanagementsystem informiert. Das entwickelte Verfahren ermöglicht es, sich auf verschiedenen Wegen ─ auch anonym ─ zu äußern: intern bei dem Sozialen Dienst der Einrichtungen und über einen Briefkasten (schriftliche Beschwerden), bei einer extern eingesetzten unabhängigen Ombudsperson in einer Sprechstunde, sowie per E Mail und Telefon. Die eingegangenen Beschwerden werden je nach Zuständigkeit bearbeitet, die Beschwerdeführerin/ der Beschwerdeführer erhält binnen weniger Tage eine Rückmeldung über den Stand der Beschwerdebearbeitung. Die Umsetzung des Verfahrens wird wissenschaftlich begleitet.

V.4. Regelmäßiges Monitoring und Evaluation

Neben dem einrichtungsinternen Austausch zwischen Betreuungsverbänden, Landesbeschäftigten und Einrichtungsleitung wird es eine regelmäßige Zusammenkunft aller Einrichtungsleitungen mit dem Ziel geben, den Umsetzungsstand des Gewaltschutzkonzeptes an allen Standorten nach und nach anzugleichen, um einen einheitlichen Schutzstandard in allen Landeseinrichtungen zu erreichen.

Durch den Einsatz eines digitalen Gewaltschutzmonitorings in allen AfA erfolgt mehrmals jährlich eine quantitative Dateneingabe durch ausgewählte Mitarbeitende in einer vom Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) entwickelten und bereitgestellten Datenbank.

Zusätzlich wird die Umsetzung des Konzeptes an allen Standorten mittels ergänzender qualitativer Evaluationen überprüft.

Gewaltvorfälle, die trotz der vorgenommenen Schutzmaßnahmen in den Landeseinrichtungen vorkommen, werden mit allen beteiligten Akteuren sorgfältig analysiert. Die im Umsetzungskonzept niedergeschriebenen Arbeitsabläufe und Maßnahmen zur Prävention und Intervention müssen auf Basis des Vorfalls auf ihre Wirksamkeit hin kritisch überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden, um weiteren Vorfällen besser vorbeugen zu können bzw. besser darauf reagieren zu können. Über die Erkenntnisse aus den Analysen und die Konsequenzen für das Umsetzungskonzept wird das zuständige ADD-Referat zeitnah informiert und im Rahmen der regelmäßigen Treffen der Einrichtungsleitungen berichtet.

IV) Anhänge

Anhang 1: Verfahren zur Identifizierung von schutzbedürftigen Personen

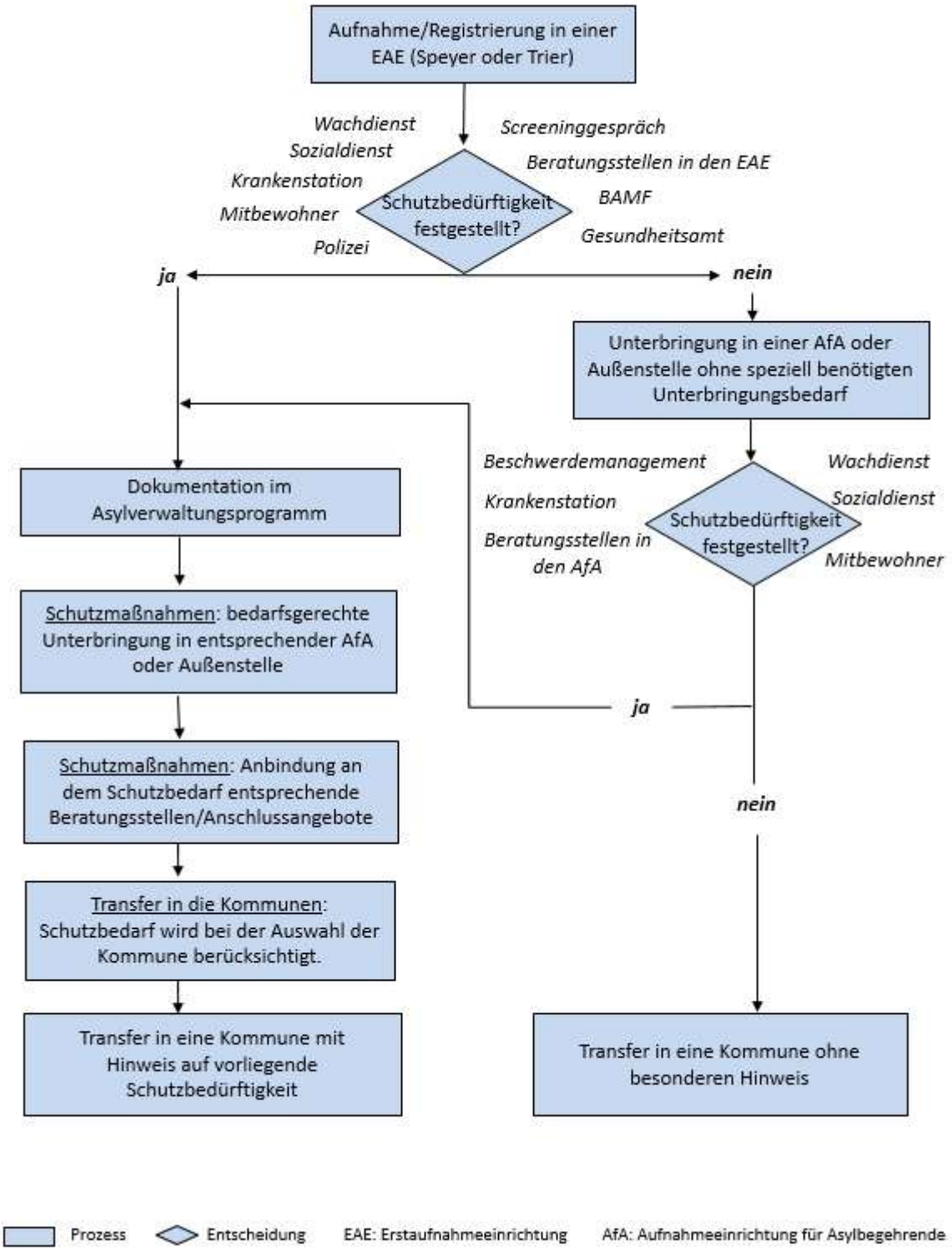

Anhang 2: Leitbild für die Beschäftigten

Leitbild für die rheinland-pfälzischen Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) – für alle haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten aus allen Funktionsbereichen

Rheinland-Pfalz ist ein weltoffenes Land. Es ist für uns von höchstem Wert, dass Menschen unterschiedlicher Herkunft und Religionen in unserem Land friedlich zusammenleben. So treten wir auch in den Aufnahmeeinrichtungen für eine Kultur der Gewaltfreiheit ein, die **von einem respektvollen und wertschätzenden Umgang geprägt ist und die Würde jedes Menschen achtet**. Niemand darf wegen seines oder ihres Geschlechts, der Herkunft, der Religion und Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder wegen der sexuellen Orientierung oder Identität diskriminiert oder benachteiligt werden. **Jegliche Form von Gewalt ist inakzeptabel und wird geahndet**. Dabei ist es unerheblich, von wem diese Gewalt ausgeht und gegen wen sie sich richtet. Auch angedrohte Gewalt, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus, Homo- und Transphobie haben hier keinen Platz und werden nicht toleriert[2]. Diese Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens gelten für alle Beschäftigten sowie für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Aufnahmeeinrichtungen.

Die Einrichtungsleitung und das gesamte Team der AfA treten dafür ein, dass alle, die in den AfAs leben und arbeiten, bestmöglich vor Gewalt und Übergriffen geschützt werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind in einem Gewaltschutzkonzept festgeschrieben, das von allen Beschäftigten mitgetragen und umgesetzt wird. Ein spezieller Schutzauftrag besteht für Personengruppen, die im Rahmen der Gemeinschaftsunterbringung besonderen Risiken ausgesetzt und besonders schutzbedürftig sind. So setzen wir uns dafür ein, dass insbesondere Frauen, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Übergriffen geschützt werden. Wir streben an, die spezifischen Bedürfnisse von Asylbegehrenden mit Behinderungen bei der Betreuung und Unterbringung bestmöglich zu berücksichtigen. Auch die besondere Situation von homosexuellen, transidenten und intersexuellen Menschen beachten wir bei der Unterbringung und Betreuung in den AfAs.

[2] Aus Rahmenkonzept zum Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünfte, Diakonie Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Wer Gewalt oder Übergriffe erlebt hat oder davon bedroht ist, erhält Schutz und Unterstützung vom Team der AfA. Dafür liegen in jeder AfA abgestimmte Verfahren und Notfallpläne vor, über die alle Beschäftigten informiert sind. Es wird sichergestellt, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner darüber informiert sind, an wen Sie sich bei Übergriffen und Gewaltvorfällen wenden können. Einrichtungsleitung und Sozialdienst sind für die Umsetzung der Gewaltschutzmaßnahmen federführend.

Bei allen Schutz- und Interventionsmaßnahmen gilt das Prinzip der Vertraulichkeit und wird der Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen beachtet.

Wir streben eine enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Unterstützungs- und Beratungseinrichtungen in RLP an, um den Betroffenen bestmögliche Hilfe und kompetente Unterstützung zur Verfügung stellen zu können.

Verhaltenskodex
Anhang 3: Leitbild für die Bewohnerinnen und Bewohner

Leitbild für die rheinland-pfälzischen Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) – für die Bewohnerinnen und Bewohner

Herzlich willkommen!
Wir begrüßen Sie in der Aufnahmeeinrichtung. Rheinland-Pfalz ist ein weltoffenes Land. Es ist für uns von höchstem Wert, dass Menschen unterschiedlicher Herkunft und Religionen in unserem Land friedlich zusammenleben. Damit dies gelingt, gibt es Regeln und Gesetze, die alle kennen und beachten müssen.

So treten wir auch hier in der Aufnahmeeinrichtung für eine Kultur der Gewaltfreiheit ein, die **von einem respektvollen und wertschätzenden Umgang geprägt ist und die Würde jedes Menschen achtet**. Niemand darf wegen seines oder ihres Geschlechts, der Herkunft, der Religion und Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder wegen der sexuellen Orientierung oder Identität diskriminiert oder benachteiligt werden. **Jegliche Form von Gewalt ist inakzeptabel und wird geahndet**. Dabei ist es unerheblich, von wem diese Gewalt ausgeht und gegen wen sie sich richtet. Niemand darf bedroht, geschlagen oder zu sexuellen Handlungen gezwungen werden.

Frauen und Männer haben die gleichen Rechte und Pflichten! Dies bedeutet, dass Frauen und Männer in allen Bereichen gleichbehandelt werden und die gleichen demokratischen Rechte haben. Frauen werden mit demselben Respekt behandelt wie Männer. Dies gilt auch hier in der Einrichtung für alle Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen. Jede Frau hat das Recht, selbst zu bestimmen, welche Kleidung sie trägt, wohin sie geht, wen sie treffen will und mit wem sie spricht. Frauen dürfen nicht zur Heirat gezwungen werden. Auch die Beschneidung der Genitalien bei Mädchen bzw. Frauen ist verboten und wird bestraft. Die Gewalt zwischen Ehe- oder Lebenspartnern, zum Beispiel seelische Misshandlung, körperliche oder sexuelle Gewalt sind Straftaten und werden polizeilich verfolgt.

Kinder und Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Bedürfnissen und Interessen, die beachtet werden müssen. Sie haben ein Recht auf körperliche

Unversehrtheit, angemessene Fürsorge, Förderung und Bildung sowie ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Das bedeutet auch, dass Kinder nicht geschlagen werden dürfen und körperliche oder seelische Gewalt als Erziehungsmittel verboten sind. Auch alle anderen Formen von Gewalt, Missbrauch und Verwahrlosung von Kindern sind verboten und werden strafrechtlich verfolgt.

Diese Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens gelten für alle Beschäftigten sowie für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Aufnahmeeinrichtungen.

Die Einrichtungsleitung und das gesamte Team der Aufnahmeeinrichtung treten dafür ein, dass alle, die hier leben und arbeiten, bestmöglich vor Gewalt und Übergriffen geschützt werden. Wir bitten Sie, uns dabei zu unterstützen.

Wer Gewalt oder Übergriffe erlebt hat, erhält Schutz und Unterstützung vom Team der AfA.
Sollten Sie selber das Opfer von Gewalt und Übergriffen werden oder von diesen erfahren, wenden Sie sich möglichst schnell an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes oder an die Polizei unter der **kostenfreien Rufnummer 110**. Die zuständigen MitarbeiterInnen des Sozialdienstes werden Ihnen vorgestellt.

Der Sozialdienst unterstützt die Betroffenen bei den weiteren Schritten und behandelt die Informationen vertraulich. Hauptziel wird zunächst immer sein, dass die Opfer vor dem Täter geschützt werden und die Gewalt beendet wird.

Speziell für Frauen ist auch das bundesweite **Hilfetelefon zu Gewalt an Frauen** mit der Telefonnummer **0 8000 116 016** Tag und Nacht kostenfrei erreichbar. Dort werden betroffene Frauen in allen Sprachen beraten, auch wie sie sich vor weiterer Gewalt schützen können. Darüber hinaus stehen Flyer in verschiedenen Sprachen zur Verfügung, die u.a. über örtliche Frauenberatungsstellen in Fällen von Gewalt gegen Frauen sowie weitere Unterstützungsangebote informieren.

Die Einrichtungsleitung

Anhang 4: Notfallplan bei Gewaltvorfällen

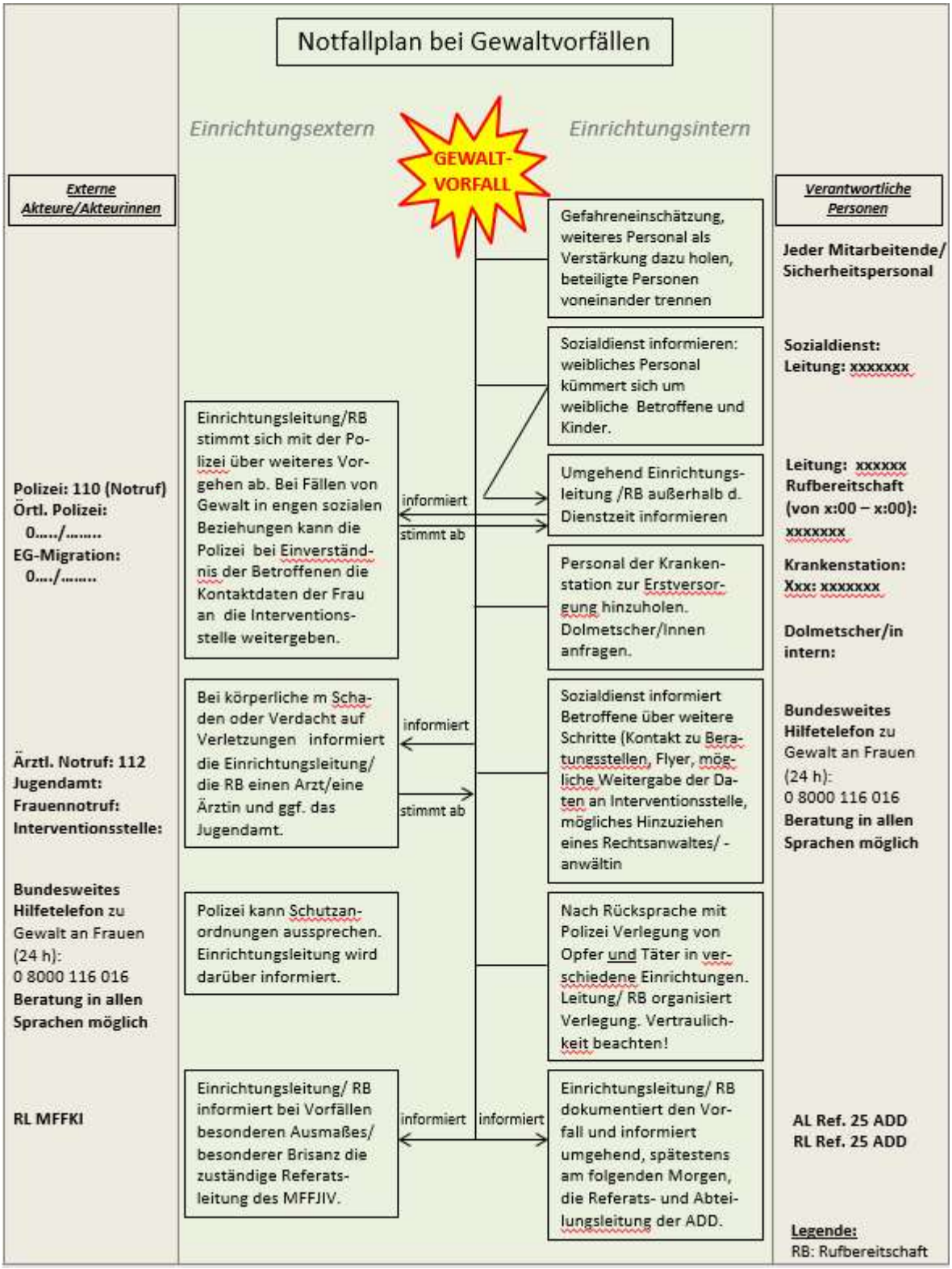

Anhang 5: Verhaltenskodex

Verhaltenskodex

für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufnahmeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz sowie der mit Aufgaben in den Aufnahmeeinrichtungen betrauten Verbände, Institutionen und Firmen

Erklärung

Ich,…….geb. am……

erkläre hiermit, dass ich das „Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen in den Einrichtungen der Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz“[3] mit allen Anhängen zur Kenntnis genommen habe.

Ich verpflichte mich, während meiner Beschäftigung in den Aufnahmeeinrichtungen, die dort aufgezeigten Grundsätze und Regelungen bei meiner Arbeit zu beachten und umzusetzen.

Ich akzeptiere die im „Leitbild für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in rheinland-pfälzischen Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende“ beschriebenen Prinzipien und Leitlinien und setze mich aktiv für die Einhaltung und Bekanntmachung des Leitbildes bei den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Kolleginnen und Kollegen ein.

Insbesondere werde ich in dieser Zeit

- keinen Kontakt außerhalb der für meine Aufgaben relevanten Arbeitsbereiche zu Bewohnerinnen und Bewohnern suchen.
- sicherstellen, dass jeder körperliche Kontakt angemessen ist und die Grenzen des Gegenübers nicht verletzt.
- keine sexuellen Beziehungen zu Bewohnerinnen oder Bewohnern, gleich welchen Geschlechtes oder Alters, eingehen, auch wenn ein Einverständnis des Gegenübers vorliegt.
- unter Beachtung des Datenschutzes mit persönlichen Daten sensibel und vertrauensvoll umgehen und diese nur an autorisierte Personen weitergeben.
- auf Vorfälle, Vorwürfe und Bedenken, die im Zusammenhang mit seelischer, psychischer, sexueller oder körperlicher Gewalt stehen, umgehend reagieren und die Einrichtungsleitung darüber informieren.

Mir ist bekannt, dass ein Zuwiderhandeln gegen den Verhaltenskodex für mich dienstrechtliche Konsequenzen haben kann.

……. ……

Ort und Datum Unterschrift

[3] Das Konzept wird allen Mitarbeitenden bekannt gegeben, regelmäßig überprüft und weiterentwickelt und gilt in der jeweils aktuellsten Fassung.